

Sätze des Zeugen oder Angeklagten, sondern dieser Text wurde in den meisten Fällen vom Untersuchungsführer als Zusammenfassung der Aussage des Vernommenen diktiert. Durch die Verlesung des Protokolls allein kann lediglich als bewiesen gelten: Der Zeuge oder der Angeklagte hat im Ermittlungsverfahren diesen bestimmten Text, der hier verlesen wird, unterschrieben. Mehr nicht. Was ist aber mit dem Beweis, daß der Angeklagte das unterschrieben hat, was hier verlesen wurde, schon gewonnen? Meines Erachtens gar nichts. Wenn ich mehr beweisen will, darf ich mich nämlich nicht mit der Verlesung des Protokolls begnügen, sondern muß weitere Beweise heranziehen. Ich muß den Untersuchungsführer hören, der den Angeklagten (Beschuldigten) im Ermittlungsverfahren vernommen hat. Ich muß den Protokollführer hören, der im Ermittlungsverfahren das Vernehmungsprotokoll angefertigt hat usw. Da sich das Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht auf das Ermittlungsverfahren, sondern nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung stützen darf, ist es nach meiner Ansicht unzulässig, ein Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ohne weiteres in die Hauptverhandlung zu übernehmen und allein mit der Verlesung eines im Ermittlungsverfahren gefertigten Protokolls eine Lücke in der gerichtlichen Beweisaufnahme auszufüllen.

Wenn die §§ 200 und 220 StPO das Gericht anweisen, die Wahrheit allein auf Grund der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung festzustellen, so soll das nicht besagen, daß die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens unwahr oder unzuverlässig wären, sondern unser Strafrecht berücksichtigt mit diesen Bestimmungen die Tatsache, daß die Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren einen Erkenntnisprozeß darstellt, der in mehreren Etappen vor sich geht. Lenin schrieb:

„In der Erkenntnistheorie muß man, ebenso wie auf allen anderen Gebieten der Wissenschaft, dialektisch denken, d. h. unsere Erkenntnis nicht für etwas Fertiges und Unveränderliches halten, sondern untersuchen, auf welche Weise das Wissen aus Nicht-Wissen entsteht, wie unvollkommenes, nicht exaktes Wissen zu vollkommenerem und exakterem Wissen wird.“<sup>1</sup>

Engels schrieb über den Prozeß der Erkenntnis der Wahrheit:

„Und wie auf dem Gebiet der philosophischen, so auf dem jeder andern Erkenntnis und auf dem des praktischen Handelns.“<sup>2</sup>

Was also für die Erkenntnis der Wahrheit in der Philosophie und Naturwissenschaft gilt, ist auch für die Wahrheitserforschung im Strafverfahren richtig.<sup>3</sup>

Das Ermittlungsverfahren und die gerichtliche Hauptverhandlung sind zwei aufeinanderfolgende Etappen auf dem gleichen Wege, der zur Erkenntnis der objektiven Wahrheit führt. Insoweit sind beide Verfahrens-

<sup>1</sup> W. I. Lenin, Materialismus und Empirio-kritizismus, Berlin 1952, S. 92.

<sup>2</sup> Marx/Engels, Ausgewählte Schriften, Band II, Berlin 1952, S. 337.

<sup>3</sup> vgl. S. A. Golunski, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1956, Nr. 13, Sp. 380.